

Geschäftsstelle  
Münsterstraße 78b  
44534 Lünen  
Tel. 02306 / 1778  
[buer@gruene-luene.de](mailto:buer@gruene-luene.de)

Lünen, den 11.02.2020

## **Antrag für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.03.2020 und des Rates am 12.03.2020 i.S. Begründungs- und Rederecht bei Anträgen nach § 24 der Gemeindeordnung NRW**

Die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ermöglicht jedermann, sich schriftlich an den Rat oder eine Bezirksvertretung zu wenden, um Anregungen und Beschwerden vorzubringen.

### **§ 24 GO NRW – Anregungen und Beschwerden**

*(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.*

*(2) Die näheren Einzelheiten regelt die **Hauptsatzung**.*

In vielen Städten ist es gängige Praxis, dass die Antragsteller\*innen ihre Eingaben vorstellen und Verständnisfragen seitens der Ausschussmitglieder beantworten dürfen.

Dieses demokratische Mittel der Beteiligung bleibt den Antragsteller\*innen in Lünen bislang verwehrt.

### **Antrag**

#### **Ergänzung zum § 12 der Hauptsatzung der Stadt Lünen:**

**Der Person, die sich nach § 12 der Hauptsatzung der Stadt Lünen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an die Stadt wendet, ist in dem Ausschuss, der für die Erledigung der Anregungen und Beschwerden zuständig ist, die Möglichkeit zu geben, ihre Anregung oder Beschwerde zu begründen. Bei in Gemeinschaft mit anderen eingereichten Anregungen oder Beschwerden hat die Erläuterung stellvertretend durch bis zu zwei Personen zu erfolgen. Die Redezeit pro Antrag soll insgesamt fünf Minuten nicht überschreiten. Sofern Verständnisfragen seitens der Ausschussmitglieder bestehen, dürfen diese ebenfalls in kurzer Form beantwortet werden.**

## **Begründung**

Nach den jetzigen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Lünen sind Bürger\*innen, die einen Antrag nach § 24 GO NRW stellen, weder berechtigt diesen zu vorzustellen, noch offene Fragen diesbezüglich zu klären.

Um den Petenten jedoch eine weitergehende Beteiligung zu ermöglichen, könnte ihnen ein Begründungs- und ein eingeschränktes Rederecht eingeräumt werden.

Dies widerspricht nach Aussage des Städte- und Gemeindebundes NRW auch nicht der Regelung in § 58 Abs.3 S. 6 GO NRW, da § 24 Abs.2 GO NRW gerade die Möglichkeit eröffnet, das Verfahren für Anregungen und Beschwerden näher zu regeln.

Diese näheren Regelungen sind grundsätzlich durch die Hauptsatzung zu treffen, § 24 Abs.2 GO NRW, soweit es sich um wesentliche Grundsätze für das Verfahren handelt. Werden Teile des Verfahrens in der Geschäftsordnung geregelt, hat dies nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW keine rechtlichen Konsequenzen zur Folge. Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs mit der bereits angeregten Regelung schlägt die Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen vor, dem § 12 der Hauptsatzung einen neuen Absatz mit obigem Wortlaut einzufügen.

Bürger\*innen-Anträge sind ein Instrument der direkten Partizipation an politischen Prozessen unserer Stadt, die wir positiv aufgreifen sollten, indem wir den direkten Dialog zwischen Bürger\*innen und Politik fördern und ermöglichen.

Für die Fraktion Bündnis'90 / Die Grünen

Eckhard Kneisel